

Gerichte befreit wurden. Kaiser-Büchel sagt darüber auf Seite 380 Folgendes:

„Die Klagen wegen der ausländischen Gerichte erneuerten sich und dem Grafen (Karl Ludwig von Sulz) lag alles daran, seine oberländischen Herrschaften von dieser Plage zu befreien. Er berief den geschworenen Notar Konrad Kassius von Lindau nach Baduz, um die Privilegien mit dem dortigen Landschreiber zu untersuchen. Sie fanden ein Privilegium, das Kaiser Sigismund im Jahre 1431 dem Freiherrn Wolfhart von Brandis ausgestellt hatte für dessen Herrschaften Baduz, Eschnerberg und im Walgau. Vermöge desselben waren die in jenen Herrschaften geessenen Leute dermaßen frei, daß nicht nur alle gegen sie ergangenen Prozesse, Vorladungen, Verkündigungen und Aechtungen aufgehoben, kassiert und vernichtet waren, sondern die Kläger noch in eine Strafe von 60 Mark / soll heißen fünfzig Mark / lötlgen Goldes verfällt wurden. Man hatte versäumt, dieses Privilegium den Kaisern zur Bestätigung vorzulegen, weshalb die spätern kaiserlichen Privilegien eine mehr allgemeine Fassung hatten. Nun wurde aber das alte brandisische Privilegium dem Kaiser Rudolf II. zur Bestätigung vorgelegt (1587), worauf die Placereien wegen des auswärtigen Gerichtszwanges für eine geraume Zeit aufhörten.“

Die dritte Urkunde ist die Bestätigung der von König Sigismund dem Freiherrn Wolfhart von Brandis verliehenen Freiheiten durch Kaiser Friedrich III. vom 28. Januar 1454 für denselben Freiherrn. Die Urkunde wurde im heutigen Wiener-Neustadt ausgestellt, wird aber in der weiteren Geschichte des Landes nicht mehr erwähnt, da die spätere Urkunde desselben Kaisers von größerer Bedeutung ist.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß die Urkunde drei Dorslaufschriften trägt:

Oben in der Mitte: »Brandis. Ein Fidimus von Rottwil«. Das Wort „Brandis“ wurde vom Schreiber der Urkunde als Kanzleivermerk geschrieben. Das Weitere ist ein Vermerk über den Inhalt, der dann im 16. oder 17. Jahrhundert angebracht wurde.

Die Urkunde wurde gefaltet aufbewahrt und auf der Oberseite beschrieben: »Vidimus Freyheiten der herren von Brandis über dz bluot zue richten unnd anndere hochlobliche freyheiten 1465.« Hier ist der erste Teil bis zu „richten“ am Ende des 16. Jahrhunderts (vermutlich 1587 bei dem vorerwähnten Wiederauffinden der Urkunde) und „unnd anndere hochlobliche freyheiten 1465“ gegen Ende des 17. Jahrhunderts geschrieben.